

Nutzungsordnung für die Bielefelder Tafel e.V.

Gem. § 8 der Satzung der Bielefelder Tafel e.V. in der derzeit gültigen Fassung hat der Vorstand der Bielefelder Tafel e.V. folgende Nutzungsordnung beschlossen:

1. Zweckbestimmung

Die Bielefelder Tafel verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen, um nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Personen nach § 53 AO zuzuführen.

2. Allgemeines

Die Nutzer der Bielefelder Tafel e.V. erkennen mit der Inanspruchnahme des Angebotes der Bielefelder Tafel e.V. die Regelungen dieser Nutzungsordnung an; die Regelungen finden auf dem Gelände, in den Gebäuden und in den Ausgabestellen der Bielefelder Tafel e.V. Anwendung.

Die Nutzungsordnung gilt auch für die ehrenamtlichen Helfer der Bielefelder Tafel e.V.. Ehrenamtlichen Helfern ist die Nutzung von Vereinseigentum nur nach Weisung durch den Vorstand oder seiner Bevollmächtigten / Beauftragten gestattet; den Anweisungen ist dabei Folge zu leisten.

Die Abgabe der Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs erfolgt gegen Zahlung eines symbolischen Entgelts, welches sofort und bar zu entrichten ist.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Angebote der Bielefelder Tafel e.V. besteht nicht; ebenso besteht kein Anspruch auf die Abgabe bestimmter Nahrungsmittel oder bestimmter Mengen; die Bielefelder Tafel kann die Nutzung ihres Angebotes zeitlich befristen, einschränken oder untersagen.

3. Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Verein ausgeübt. Der Verein wird in allen Angelegenheiten dieser Nutzungsordnung durch den Vorstand in Einzelvertretung oder durch vom Vorstand beauftragte Personen vertreten. Ehrenamtliche Helfer der Bielefelder Tafel e.V. üben kein Hausrecht aus.

Den Weisungen und Anordnungen des Vorstandes in Einzelvertretung oder der von ihm beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten; Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Der Vorstand in Einzelvertretung kann Nutzer der Bielefelder Tafel von der weiteren Nutzung des Angebotes der Bielefelder Tafel e.V. ausschließen. Die Untersagung der weiteren Nutzung erfolgt zunächst mündlich; ihr ist unverzüglich Folge zu leisten; Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Ebenso kann der Vorstand in Einzelvertretung Nutzern ein Hausverbot erteilen; dieses Hausverbot gilt in allen Ausgabestellen und auf dem dazugehörigen Gelände. Die Erteilung des Hausverbotes erfolgt zunächst mündlich; ihr ist unverzüglich Folge zu leisten; Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Untersagung der weiteren Nutzung des Angebotes der Bielefelder Tafel e.V. bzw. die Erteilung eines Hausverbotes sind der/dem Betroffenen gegenüber nachträglich schriftlich bekannt zu geben; Zuwiderhandlungen gegen das Hausverbot bzw. die Untersagung der weiteren Nutzung werden zur Anzeige gebracht.

4. Hinweise zum Verhalten in den Ausgabestellen und auf dem Gelände

Das Mitbringen von Tieren in die Ausgabestellen und auf dem dazugehörigen Gelände ist untersagt.

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem Gelände der Ausgabestellen untersagt.

In den Gebäuden der Ausgabestellen und auf dem dazugehörigen Gelände besteht Rauch- und Alkoholverbot.

5. Hinweise zur Inanspruchnahme des Angebotes und der Leistungen

Bei Nutzung des Angebotes der Bielefelder Tafel e.V. ist der Nachweis der Bedürftigkeit i.S.d. § 53 AO unaufgefordert zu erbringen.

6. Hinweise zur Haftung bei Inanspruchnahme des Angebotes

Die Nutzung der Angebote der Bielefelder Tafel e.V. geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Bielefelder Tafel haftet nicht für Schäden, die bei Nutzung ihrer Angebote entstehen; die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Abgabe der Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs auf die Nutzer über.

Die Bielefelder Tafel e.V. übernimmt keine Gewähr oder Haftung für den Zustand der Lebensmittel oder Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs. Die Tafel ist bemüht, die Lebensmittel in verwertungs- bzw. verzehrfähigem Zustand bzw. die Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs in gebrauchsfähigem Zustand an die Nutzer der Tafel abzugeben.

Der Transport der ausgegebenen Lebensmittel und der Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer der Tafel.

Wird die Bielefelder Tafel e.V. wegen eines Schadens oder einer Beeinträchtigung infolge der Nutzung des Angebotes in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, den Verein von allen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Kosten in voller Höhe freizustellen; weitergehende Ansprüche der Bielefelder Tafel gegen die Nutzer bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft; sie kann jederzeit durch Beschlussfassung des Vorstandes geändert oder aufgehoben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Ausgabestellen.

Bielefeld, den 26.06.2014
der Vorstand der Bielefelder Tafel e.V.